

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/27752 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass für sie das Tierschutzgesetz (TierSchG) und sein Vollzug dem Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) und dem daraus folgenden Effektivitätsgebot für den Tierschutz nicht gerecht werden. Nicht nur in jüngster Vergangenheit, sondern bereits seit längerer Zeit zeigen nach Angaben der Fraktion die Recherchen investigativer Journalistinnen und Journalisten und von Tierschutzorganisationen deutlich, dass der Schutz von Tieren in gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierhaltung, Schlachtung und bei Transporten in einer großen Zahl von Fällen nicht gewährleistet ist. Auch wenn nach Darstellung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Berichte – in Relation zu den in Deutschland aktiven Betrieben und gehaltenen Tieren – nur eine sehr kleine Zahl von Tierhalterinnen/Tierhaltern und Tieren betreffen, weisen ihr zufolge die Rechtstatsachen auf grundlegende Defizite im Vollzug des deutschen Tierschutzrechts und Tierschutzstrafrechts hin.

Die Fraktion bemängelt, dass das Tierschutzstrafrecht ein Schattendasein im Nebenstrafrecht führt. Zentrale Mängel sind ihr zufolge gegen europäisches Recht verstoßende erhebliche Kontrolldefizite mit der Folge der Nichtentdeckung und Nichtverfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Vollzugsdefizite bei der Ahndung entdeckter Tierschutzstraftaten – insbesondere im Bereich der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltung und Tiernutzung (insbesondere Tiertransporte, Schlachtung) – sowie insbesondere die bisherige Strafandrohung, die für die Fraktion in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen steht.

**B. Lösung**

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht bezifferbare Mehrausgaben für Strafverfolgungsorgane und Gerichte in den Ländern; nicht bezifferbare Mehrausgaben für den Bund.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27752 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

## **Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Alois Gerig**  
Vorsitzender

**Silvia Breher**  
Berichterstatterin

**Susanne Mittag**  
Berichterstatterin

**Stephan Protschka**  
Berichterstatter

**Karlheinz Busen**  
Berichterstatter

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

**Renate Künast**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Silvia Breher, Susanne Mittag, Stephan Protschka, Karlheinz Busen, Amira Mohamed Ali und Renate Künast**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/27752** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass für sie das Tierschutzgesetz (TierSchG) und sein Vollzug dem Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a GG und dem daraus folgenden Effektivitätsgebot für den Tierschutz nicht gerecht werden. Nicht nur in jüngster Vergangenheit, sondern bereits seit längerer Zeit zeigen nach Angaben der Fraktion die Recherchen investigativer Journalistinnen und Journalisten und von Tierschutzorganisationen deutlich, dass der Schutz von Tieren in gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierhaltung, Schlachtung und bei Transporten in einer großen Zahl von Fällen nicht gewährleistet ist. Auch wenn nach Darstellung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Berichte – in Relation zu den in Deutschland aktiven Betrieben und gehaltenen Tieren – nur eine sehr kleine Zahl von Tierhalterinnen/Tierhaltern und Tieren betreffen, weisen ihr zufolge die Rechtstatsachen auf grundlegende Defizite im Vollzug des deutschen Tierschutzrechts und Tierschutzstrafrechts hin.

Die Fraktion bemängelt, dass das Tierschutzstrafrecht ein Schattendasein im Nebenstrafrecht führt. Zentrale Mängel sind ihnen zufolge gegen europäisches Recht verstoßende erhebliche Kontrolldefizite mit der Folge der Nichtentdeckung und Nichtverfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Vollzugsdefizite bei der Ahndung entdeckter Tierschutzstrafaten – insbesondere im Bereich der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltung und Tiernutzung (insbesondere Tiertransporte, Schlachtung) – sowie insbesondere die bisherige Strafdrohung, die für die Antragsteller in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen steht.

Die Defizite sind für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN so tiefgreifend, dass auch der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) – WBA – in seinem Gutachten über Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung von März 2015 von erheblichen Mängeln im Tierschutz sprach. Die Fraktion weist darauf hin, dass auch der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme „Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren“ die Vollzugsmängel im deutschen Tierschutzrecht deutlich benannt hat sowie der Sprecher der Arbeitsgruppe Tierwohl des Deutschen Ethikrates, der Staatsrechtslehrer Professor Dr. Steffen Augsberg, formuliert hat, dass er kein Rechtsgebiet kenne, in dem so heuchlerisch vorgegangen werde wie im Tierschutzrecht.

Die Fraktion legt dar, dass die Strafverfolgung der Tierquälerei nach § 17 TierSchG eine geringe Verfolgungsquote und geringe Sanktionierungspraxis aufweist. Der Vollzug des Tierschutzrechts bedarf für sie daher der konsequenten Verbesserung auch im strafrechtlichen Bereich. Eine Veränderung der in § 17 TierSchG unter Strafe gestellten Handlungen ist nach Angaben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hierfür nicht erforderlich. Allerdings bedarf es für sie einer Aufwertung des Tatbestandes in der Praxis. Strafbarkeitslücken im Bereich des Versuches und der leichtfertigen Begehung sind ihr zufolge zu schließen. Besondere Unrechtsgehalte, die in der besonderen Stellung von Täterinnen und Tätern als Garant oder Amtsträgerinnen und Amtsträger liegen können, sind aus Sicht der Fraktion strafscharfend zu berücksichtigen. Gleiches gilt ihr zufolge für gewerbs- und bandenmäßige Begehung.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

#### Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Mit Artikel 1 soll in das StGB „§ 141 Tierquälerei“ neu eingefügt werden, d. h. zwecks Erhöhung der Sichtbarkeit und Beachtung der Strafbarkeit sowie als Beitrag zu effektivem Vollzug geltenden Rechts soll § 17 TierSchG bei Beibehaltung der strafbaren Tathandlungen in das Kernstrafrecht überführt (§ 141 Absatz 1 StGB neu) werden. Zur Schließung von Strafbarkeitslücken sollen für besondere Garanten der Tiere (Tierbetreuerinnen und Tierbetreuer/Halterinnen und Halter oder Amtsträgerinnen und Amtsträger) sowie bei gewerbsmäßiger und/oder bandenmäßiger Begehung Strafschärfungen eingeführt (§ 141 Absatz 2 bis 3 StGB neu) werden. Zudem sollen bei leichtfertiger und bei versuchter Tierquälerei Strafbarkeitslücken geschlossen (Absätze 4 und 5 neu) werden.

#### Artikel 2 (Änderung des TierSchG)

Es handelt sich um Folgeregelungen in Kontext von Artikel 1.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27752 abzulehnen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 83. Sitzung am 17. Mai 2021 zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/27752 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden acht Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Vorlagen anheimgestellt worden ist. Sieben Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 19(10)409-A, 19(10)409-B, 19(10)409-C, 19(10)409-D, 19(10)409-E, 19(10)409-F sowie 19(10)409-G erschienen.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“) sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“)

- Bundestierärztekammer e. V.

Einzelsachverständige

- Dr. Christine Bothmann
- Dr. Kai Braunmiller
- Dirk Bredemeier
- Prof. Dr. Sven Herzog
- Prof. Dr. Elisa Marie Hoven
- Prof. Dr. Michael Kubiciel
- Dr. Walter Scheuerl.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 17. Mai 2021 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das

Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung nach dessen Fertigstellung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)) zugänglich.

## 2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/27752 in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens“ auf Drucksache 19/27630, dem Antrag der Fraktion der FDP „Echter Tierschutz statt nationaler Alleingang – Kükentöten europaweit beenden“ auf Drucksache 19/27816 sowie dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Kükentöten wirklich beenden – Aufzucht männlicher Küken fördern“ auf Drucksache 19/28773 in seiner 84. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten. Hinsichtlich der Wortbeiträge der Fraktionen wird auf Beschlussempfehlung und Bericht zu den Drucksachen 19/27630, 19/27816 und 19/28773 verwiesen.

## 3. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27752 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

**Silvia Breher**  
Berichterstatlerin

**Susanne Mittag**  
Berichterstatlerin

**Stephan Protschka**  
Berichterstatler

**Karlheinz Busen**  
Berichterstatler

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatlerin

**Renate Künast**  
Berichterstatlerin



